

# **Entschädigungs- verordnung**

**vom 1. Juni 2021;  
(Gemeindeversammlung)**

**und**

# **Ausführungs- reglement**

**vom 28. Juni 2021 (Gemeinderat)**

**der Gemeinde Ottenbach**





## **Inhalt - Entschädigungsverordnung**

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Sprachform .....	3
Art. 2 Allgemeines .....	3
Art. 3 Verhältnis zum Personalrecht.....	3
Art. 4 Spesen .....	3
<b>B. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Gemeinderat.....	3
Art. 6 Primarschulpflege .....	3
Art. 7 Unterstellte Kommissionen .....	4
Art. 8 Beratende Kommissionen.....	4
Art. 9 Rechnungsprüfungskommission.....	4
Art. 10 Wahlbüro .....	4
Art. 11 Entschädigung bei Stellvertretung .....	4
Art. 12 Tag- und Sitzungsgelder.....	4
Art. 13 Stundenentschädigung .....	5
<b>C. Funktionäre.....</b>	<b>5</b>
Art. 14 Feuerwehr .....	5
Art. 15 Weitere Funktionäre .....	5
<b>D. Weitere Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 16 Anpassung an die Teuerung.....	6
Art. 17 Sozialversicherungsbeiträge.....	6
Art. 18 Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	6
Art. 19 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen .....	6
Art. 20 Pensionskasse .....	
<b>E. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 20 Inkrafttreten .....	6

## **Inhalt - Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung**

Art. 1 Geltungsbereich .....	7
Art. 2 Sprachform .....	7
Art. 3 Spesenvergütungen .....	7
Art. 4 Grundentschädigung des Gemeinderates .....	7
Art. 5 Grundentschädigung der Primarschulpflege .....	7
Art. 6 Wahlbüro .....	7
Art. 7 Friedensrichter.....	8
Art. 8 Feuerwehr .....	8
Art. 9 Anspruchsbemessung Grundentschädigung .....	8
Art. 10 Anspruchsbemessung Sitzungsgeld.....	9
Art. 11 Ausrichtung von Stundenentschädigungen .....	9
Art. 12 Entschädigung von Stellvertretungen .....	10
Art. 13 Abrechnungstermine .....	10
Art. 14 Mandatsentschädigung .....	10
Art. 15 Pensionskasse .....	10
Art. 16 Austrittspräsent.....	11
Art. 17 Inkrafttreten .....	11



## Entschädigungsverordnung

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Sprachform** Art. 1  
Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.
- Allgemeines** Art. 2  
1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission oder als Funktionäre tätig sind.  
2 Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.  
3 Der Gemeinderat erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.
- Verhältnis zum Personalrecht** Art. 3  
Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Verordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.
- Spesen** Art. 4  
1 Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet.  
2 Der Gemeinderat legt die Vergütungen für die Benützung von Bahn, eigenem Auto sowie von Motorrädern und Kleinmotorrädern fest.

### B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Gemeinderat** Art. 5  
Präsidium und Mitglieder des Gemeinderats beziehen gesamthaft eine Grundentschädigung von CHF 85'800.00 pro Jahr.  
Der Gemeinderat verteilt die Grundentschädigung aufgrund der Belastung auf die einzelnen Mitglieder.
- Primarschulpflege** Art. 6  
Präsidium und Mitglieder der Primarschulpflege beziehen gesamthaft eine Grundentschädigung von CHF 73'500.00 pro Jahr.  
Die Schulpflege verteilt die Grundentschädigung aufgrund der Belastung auf die einzelnen Mitglieder.

<b>Unterstellte Kommissionen</b>	<p>Art. 7 Präsidium und Mitglieder von unterstellten Kommissionen beziehen, sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderats oder der Primarschulpflege sind, jährlich folgende Grundentschädigungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Präsident (GR Mitglied)</td> <td>CHF</td> <td>0.00</td> </tr> <tr> <td>b) Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>1'105.00</td> </tr> </table>	a) Präsident (GR Mitglied)	CHF	0.00	b) Mitglieder	CHF	1'105.00			
a) Präsident (GR Mitglied)	CHF	0.00								
b) Mitglieder	CHF	1'105.00								
<b>Beratende Kommissionen</b>	<p>Art. 8 Präsidium und Mitglieder von beratenden Kommissionen beziehen, sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderats oder der Primarschulpflege sind, jährlich folgende Grundentschädigungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Präsident</td> <td>CHF</td> <td>1'105.00</td> </tr> <tr> <td>b) Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>715.00</td> </tr> </table>	a) Präsident	CHF	1'105.00	b) Mitglieder	CHF	715.00			
a) Präsident	CHF	1'105.00								
b) Mitglieder	CHF	715.00								
<b>Rechnungsprüfungs- kommission</b>	<p>Art. 9 Präsidium und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen jährlich folgende Grundentschädigung:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Präsident</td> <td>CHF</td> <td>3'250.00</td> </tr> <tr> <td>b) Aktuar</td> <td>CHF</td> <td>1'950.00</td> </tr> <tr> <td>c) Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>1'170.00</td> </tr> </table>	a) Präsident	CHF	3'250.00	b) Aktuar	CHF	1'950.00	c) Mitglieder	CHF	1'170.00
a) Präsident	CHF	3'250.00								
b) Aktuar	CHF	1'950.00								
c) Mitglieder	CHF	1'170.00								
<b>Wahlbüro</b>	<p>Art. 10  <sup>1</sup> Das Präsidium und die Mitglieder des Wahlbüros werden nach Aufwand (Anzahl Stunden) entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Stundenentschädigung fest.  <sup>2</sup> Einsätze des Personals im Wahlbüro werden entweder mit Zeitgutschriften (effektive Zeit ohne Zuschläge) oder gemäss Absatz 1 vergütet.</p>									
<b>Entschädigung bei Stellvertretung</b>	<p>Art. 11 Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates, der Primarschulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die jeweilige Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.</p>									
<b>Tag- und Sitzungsgelder</b>	<p>Art. 12  <sup>1</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss dieser Verordnung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Taggeld für den ganzen Tag (mind. 8 Stunden)</td> <td>CHF</td> <td>320.00</td> </tr> <tr> <td>b) Sitzungsgeld pauschal pro Sitzung</td> <td>CHF</td> <td>90.00</td> </tr> </table>	a) Taggeld für den ganzen Tag (mind. 8 Stunden)	CHF	320.00	b) Sitzungsgeld pauschal pro Sitzung	CHF	90.00			
a) Taggeld für den ganzen Tag (mind. 8 Stunden)	CHF	320.00								
b) Sitzungsgeld pauschal pro Sitzung	CHF	90.00								

<b>Stundenentschädigung</b>	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Für weitere Aufgaben in den Ressorts oder für besondere Projekte, die weder mit der Grundpauschale noch mit einem Sitzungsgeld abgegolten werden, können Behördenmitgliedern und Funktionären eine Stundenentschädigung im Umfang von CHF 45.00 für eine Stunde ausgerichtet werden. Die Stundenentschädigung wird pro angebrochene Viertelstunde ausgerichtet. Pro Tag können maximal CHF 320.00 abgerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Über die Ausrichtung von Stundenentschädigungen entscheiden der Gemeinderat und die Primarschulpflege im Rahmen der Finanzkompetenzen.</p>
-----------------------------	---

### **C. FUNKTIONÄRE**

<b>Feuerwehr</b>	<p>Art. 14</p> <p>Die Funktionäre der Feuerwehr (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Fourier, Materialverwalter, Ausbildungschef und Atemschutzchef) erhalten gesamthaft pro Jahr eine Grundentschädigung von Fr. 13'000.00. Die jährliche Aufteilung der Entschädigung wird jeweils von der Sicherheitskommission gutgeheissen.</p>
------------------	---

<b>Weitere Funktionäre</b>	<p>Art. 15</p> <p>Die weiteren Funktionäre der Gemeinde, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Friedensrichter</li><li>b) Pilzkontrolleur/in</li><li>c) Ackerbaustellenleiter</li><li>d) Dörrmeisterin und Aushilfe</li><li>e) Privatwaldförster</li><li>f) Betriebswart Wasserversorgung</li><li>g) Stellvertreter Betriebswart Wasserversorgung</li><li>h) Naturschutzbeauftragter</li><li>i) Eismeister</li></ul> <p>werden mit separater individueller Vereinbarung entschädigt.</p>
----------------------------	--

### **D. Weitere Bestimmungen**

<b>Anpassungen an die Teuerung</b>	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat passt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an. Eine Anpassung der Grundpauschalen erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.</p>
------------------------------------	--

**Sozialversicherungsbeiträge** Art. 17  
Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

**Unfall- und Haftpflichtversicherung** Art. 18  
Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

**Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen** Art. 19  
<sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

**Pensionskasse** Art. 20  
<sup>1</sup> Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen. Die Zusatzvereinbarung zum Anschlussvertrag 20.8024.00 vom 29. Januar 2019 findet ebenso Anwendung, solange diese besteht, bzw. nicht aufgelöst wird. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.  
<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Ausführungsreglement vom Gemeinderat geregelt.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Inkrafttreten** Art. 21  
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 inkl. einer Anpassung per 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Ottenbach aus dem Jahr 2006 aufgehoben.

## **Namens der Gemeinde Ottenbach**

Die Präsidentin  
Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindeschreiberin  
Evelyne Abegglen

## Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement mit Ausführungsbestimmungen.

<b>Geltungsbereich</b>	Art. 1 Dieses Ausführungsreglement definiert die Umsetzung der Entschädigungsverordnung. Es gilt für sämtliche Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen sowie für Ausschüsse von Gemeinderat und Primarschulpflege.
<b>Sprachform</b>	Art. 2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieses Reglements für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.
<b>Spesenvergütungen</b>	Art. 3 1 Barauslagen werden gestützt auf entsprechende Belege ausbezahlt. 2 Die Entschädigung für Fahrkosten betragen: a) Bahn Billett 2. Klasse b) Auto CHF 0.70/km c) Motorrad CHF 0.40/km d) Kleinmotorrad CHF 0.30/km
<b>Grundentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates</b>	Art. 4 Die Grundentschädigung für den Gemeinderat wird wie folgt verteilt: a) Präsidium CHF 23'400.00 b) Mitglieder CHF 15'600.00
<b>Grundentschädigung der Mitglieder der Primarschulpflege</b>	Art. 5 Die Grundentschädigung für die Primarschulpflege wird wie folgt verteilt: a) Präsidium CHF 17'000.00 b) Finanzvorsteher CHF 11'000.00 c) Mitglieder je CHF 10'000.00 Den Restbetrag von CHF 15'500 verteilt die Schulpflege nach Gewichtung und Verantwortung der Ressorts mit separatem Beschluss.
<b>Wahlbüro</b>	Art. 6 Die Stundenentschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 45.00.

**Friedensrichter**

Art. 7  
 Es gilt folgende Grundentschädigung pro Jahr:  
 LK 20 TS 17 davon 7%  
 Weitere Entschädigungen/Spesen:  
 Büropauschale: nein, in der Besoldung inbegriffen  
 Effektiver Büromaterialaufwand: wird erstattet

**Feuerwehr**

Art. 8  
 Ab neuem Feuerwehrjahr (1. Dezember 2020) gelten folgende Ansätze:

a)	Übungsentschädigungen für 2.5 Stunden:		
	– Soldaten	CHF	75.00
	– Unteroffiziere/Offiziere	CHF	90.00
b)	EEF Übungsfahrten	CHF	55.00
c)	Sitzungsentschädigung (Kommissionen)	CHF	90.00 pauschal
d)	Einsätze:		
	– 1. und 2. Stunde	CHF	75.00/Std.
	– Einsätze, ab 3. Stunde	CHF	40.00/Std.
e)	Arbeitseinsätze	CHF	45.00/Std.
f)	Kurse:		
	– pro Tag, mind. 8 Stunden	CHF	320.00
	– pro ½ Tag, mind. 4 Stunden	CHF	180.00
g)	Km-Entschädigung:		
	– Auto	CHF	0.70/km
	– Motorrad	CHF	0.40/km
	– Kleinmotorrad	CHF	0.30/km

**Anspruchsbemessung Grundentschädigung**

Art. 9  
<sup>1</sup> Die Grundentschädigung gemäss der Entschädigungsverordnung deckt die Verantwortung für das Amt ab, insbesondere:

- a) Aktenstudium von Sitzungen (Gemeinderat, Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission und/oder weiterer Kommissionen);
- b) Ressortbezogene Besprechungen mit unterstellten Personen oder innerhalb der Gemeindebehörde soweit es den normalen Geschäftsgang betrifft;
- c) Vorbereiten von Anträgen;
- d) Vorbereitung Gemeindeversammlung;
- e) Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann;
- f) Auslagen für Büroaufwand und Kommunikation sowie Fahrspesen innerhalb der Gemeinde und den Nachbargemeinden;
- g) Beiträge und Texte für die Medienarbeit in der Gemeinde;
- h) interne, ressortübergreifende Absprachen;
- i) Weihnachtsessen.

**Anspruchsbemessung  
Sitzungsgeld**

Art. 10

<sup>1</sup> Sitzungsgeld wird ausgerichtet für Behördensitzungen wie

- Gemeinderatsitzungen;
- Gemeindeversammlungen (z.G. der antragstellenden Behörden);
- Sitzungen von unterstellten und beratenden Kommissionen;
- Sitzungen von Ausschüssen (inkl. Finanzausschuss);
- Arbeits- und Projektgruppen;
- Schulpflegesitzungen;
- schulinternen Kommissionen;
- RPK-Sitzungen.

<sup>2</sup> Protokollführer, die nicht als Angestellte der Gemeinde tätig sind und keine Jahresentschädigung, z.B. als Aktuar erhalten, und Sitzungsleitende haben für die Vor- und Nachbearbeitung zusätzlich zum Sitzungsgeld je Anrecht auf 50% des eigentlichen Sitzungsgeldes.

<sup>3</sup> Sitzungen finden in der Regel in öffentlichen Räumen statt.

**Ausrichtung von  
Stundenentschädigungen**

Art. 11

Stundenentschädigungen werden ausgerichtet für

- a. Teilnahme an Workshops;
- b. Besprechungen mit Rechnungsprüfungskommission;
- c. Sitzungen von Zweckverbänden und überkommunalen Organisationen (sofern von dritter Seite keine Entschädigung ausgerichtet wird);
- d. die Mitwirkung in Projekten, sofern die Entschädigungen im Budget enthalten und die Mitwirkung als besonderer Einsatz vom Gemeinderat genehmigt worden sind;
- e. Bau- und Projektarbeiten;
- f. Sitzungen mit Eltern und Lehrpersonen in zugeteilten Klassen;
- g. Sitzungen mit der Schulleitung im Rahmen der Gesamtschulführung;
- h. Elternabende;
- i. Schulbesuche sowie eine Stunde Vor- und Nachbereitung (pro Doppellektion);
- j. Besprechungen mit Dritten, soweit diese nicht in der Grundentschädigung enthalten sind;
- k. Informationsveranstaltungen (einladende Gesamtbehörde);
- l. Essen mit anderen Behörden etc.: max. 2 Stunden;
- m. Gemeindegänge wie Neuzuzügeranlass, 1. August, etc.: Zeit der Anwesenheit beim offiziellen Teil;
- n. Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereinsnähe, Veranstaltungen etc.: Zeit der Anwesenheit beim offiziellen Teil;
- o. Editorial schreiben, Grusswörter und Ansprachen vorbereiten: max. 2 Stunden;
- p. Besuch von auswärtigen Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum zugeteilten Aufgabengebiet;
- q. operative Tätigkeiten von Behördenmitgliedern, soweit diese nicht von der Verwaltung übernommen werden können: beanspruchte Zeit in Absprache mit dem Präsidium;

- r. Sitzungsleitende für die Vorbereitung sowie Protokollführende bei Besprechungen mit Dritten maximal je 1 Stunde (ausgenommen sind Protokollführende mit einer Jahresentschädigung z.B. als Aktuar);
- s. Reisezeit ausserhalb des Bezirks.

**Entschädigung von Stellvertretungen**

Art. 12

<sup>1</sup> Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission legen die Entschädigungen bei längeren Stellvertretungen im Rahmen der Gesamtentschädigung der jeweiligen Behörde fest.

<sup>2</sup> Dauert eine Stellvertretung länger als vier aufeinanderliegende Wochen, wird die Entschädigung des vertretenen Behördenmitglieds pro Woche um 1/52 gekürzt. Der entsprechende Betrag wird dem Stellvertreter gutgeschrieben.

**Abrechnungstermine**

Art. 13

<sup>1</sup> Es sind die durch die Finanzverwaltung erstellten Abrechnungsbogen zu verwenden. Die Kontrolle erfolgt quartalsweise durch das jeweilige Behördenpräsidium. Die Abrechnung des Präsidiums wird durch das Vizepräsidium oder den Ressortvorsteher Finanzen geprüft.

<sup>2</sup> Für den Gemeinderat gelten folgende Abrechnungs- und Abgabetermine:

<i>Abrechnung:</i>	<i>Abgabetermin</i>
01.12.-28.02.	15. März
01.03.-31.05.	15. Juni
01.06.-31.08.	15. September
01.09.-30.11.	10. Dezember

<sup>3</sup> Die Primarschulpflege rechnet halbjährlich, die Rechnungsprüfungskommission sowie die unterstellten und beratenden Kommissionen rechnen jährlich ab.

**Mandatsentschädigung**

Art. 14

Behördenmitglieder können Aufwendungen für Projektarbeiten zugunsten der Gemeinde nur dann auf Mandatsbasis abrechnen, wenn die Arbeitsvergabe für die Projektarbeiten im Rahmen einer ordentlichen Submission erfolgt ist.

**Pensionskasse**

Art. 15

Für die Mitglieder von Behörden besteht bei der BVK eine Zusatzversicherung. Eine Versicherung der Behördenentschädigung inkl. Sitzungsgelder ist möglich bei:

- a) erreichter Eintrittsschwelle (Pauschale, Sitzungsentschädigung und Stundenentschädigungen);
- b) nicht im Haupterwerb versichert;
- c) nicht selbständig erwerbend;
- d) keine IV-Rente von 70% und mehr.

Diese vier Bedingungen sind kumuliert, also gesamthaft, zu erfüllen.

**Austrittspräsent**

Art. 16

<sup>1</sup> Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 100.00 pro Person und Amtsjahr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mitglieder von unterstellten Kommissionen erhalten beim Austritt ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von CHF 100.00 pro Amtsdauer bzw. angefangener Amtsdauer.

<sup>3</sup> Mitglieder von beratenden Kommissionen erhalten beim Austritt ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von CHF 50.00 pro Amtsdauer bzw. angefangener Amtsdauer.

<sup>4</sup> Kleinere Abweichungen können durch das Präsidium des Gemeinderates oder der Primarschulpflege bewilligt werden.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf ein Abschiedsgeschenk oder auf die Anwendung dieser Berechnung. Ein Abschiedsgeschenk kann ganz oder teilweise wegfallen (ohne Klagerecht).

**Inkrafttreten**

Art. 17

Dieses Ausführungsreglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Beschlüsse des Gemeinderats und der Primarschulpflege aufgehoben.

Die letzten Anpassungen durch den Gemeinderat treten per Beschlussfassung in Kraft. Letztmals per 28. Juni 2021.

**Namens der Gemeinde Ottenbach**

Die Präsidentin  
Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindegeschreiberin  
Evelyne Abegglen

